Zeitschrift: Der Postheiri : illustrierte Blätter für Gegenwart, Oeffentlichkeit und Gefühl

Band: 13 (1857)

Heft: 18

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Postheiri.

13. Bd. 1857. **№ 18.** 2. Mai.

Illustrirte Blätter

für Gegenwart, Oeffentlichkeit und Gefühl.

Die geheimen Bestimmungen des letzten Neuenburger Conferenz-Protokolles.

Durch das geheime Einverständniß mit dem geheimen kaiserlichen Konferenz-Streusandstreuer ist Heinrich in den Stand gesetzt, mehr und Sichereres von dem Inhalte des letzten Konferenz-Protokolles zu wissen als seine übrigen schweizerischen Kollegen. Diese haben nur die der Schweiz gestellten Bedingungen veröffentlichet, nicht aber diejenigen, welche den König von Preußen angehen. Heinrich nimmt keinen Anstand, diese letzten zu veröffentlichen, da sie sehr dazu beitragen werden, die Schweiz günstig für die Annahme zu stimmen, und die kleine Schaar der Malcontenten der verdienten Verachtung zu überantworten.

1) Dem Bundespräsidenten der Schweiz soll von nun an (desormais) erlaubt sein, sich Landammann von Vorder- und Hinter-Pommern, Landsäckelmeister von Brandenburg, Landesfähndrich von Charlottenburg und Itzehoe zu nennen. Der König von Preußen hat die Wahl, ob diese Bestimmung in den Vertrag aufgenommen werden soll mit Beifügung einer förmlichen Verwahrung, daß die Schweiz aus obigen Titeln keine landeshoheitlichen Rechte auf preußische Länder deduzire, oder ob er obigen Titel des Bundespräsidenten einfach dulden will, ohne daß er im Vertrag erwähnt wird.

2) Die Verwendung aller im preußischen Budget für geheime Ausgaben, Subventionirung der Presse ꝛc. ausgesetzten Summen soll von der Eidgenossenschaft controllirt und Garantie geleistet werden, daß man sie ihrem ursprünglichen Zwecke nicht entfremde.

3) Preußen ertheilt allen seinen Unterthanen, die seit 1848 sich republikanischer Gesinnung verdächtig gemacht haben, allgemeine und unbedingte Amnestie.

4) Die frühern republikanischen Vereine sind wieder herzustellen, und der König verpflichtet sich, gegen dieselben in keinerlei Weise feindlich einzuschreiten.

5) So oft Preußen irgend einen republikanischen Verein oder Clubb unterdrückt oder republikanische Zusammenkünfte auseinandersprengt, zahlt es an die Schweiz eine Million Franken.

6) Der König von Preußen verpflichtet sich, den Professor Leo von Halle in ein Narrenhaus zu sperren. Die Kosten des Unterhalts sollen aus der den Schweizern abgedrückten Million bestritten werden.

7) Die Zinsen der gleichen Million sollen verwendet werden, um die Wittwen und Waisen der in den Kämpfen gegen das „herrliche Kriegsheer" umgekommenen Bürger zu erhalten und zu erziehen.

Das neue salomonische Urtheil, oder:

die „ehrenvolle“ Lösung der Neuenburger-Frage.

Allen satisfaits in tiefster Ehrfurcht gewidmet von

Henry de la poste.

Der Teufel an den Professor Leo in Halle.

Wir lesen in der Hölle Ihr „Hallisches Volksblatt für Stadt und Land“ mit vielem Vergnügen, da Sie der Einzige sind, der sich unserer noch erinnert. Ohne Sie würde die Rubrik „Hölle“ in der neuesten Journalistik gar nicht mehr existiren, was für Kronprätendenten, zu denen zu gehören wir die Ehre haben, immer sehr gefährlich ist.

In einer Ihrer letzten Nummern erklären Sie nun: „Die Schweiz ist des Teufels.“ So schmeichelhaft es nun für uns ist, von einem Manne des strengsten historischen Rechtes wie Sie sind, eine solche öffentliche Anerkennung zu hören, so müssen wir Ihnen doch erklären, daß Sie in dieser delikaten Frage teuflischer sind als der Teufel,

plus diable que le diable, wie meine Freunde, die Diplomaten, sagen.

Glauben Sie, ich werde, nachdem Ihr frommer König sich so sehr mit dem einzigen kleinen Neuenburg compromittirt hat, nun Rechte auf die ganze Schweiz geltend machen. Wie soll mir, dem armen Teufel, im Großen gelingen, was Ihrem frommen König im Kleinen nicht gelungen ist

Nein, hochgelehrter Herr, so sehr ich an hohe Temperatur gewöhnt bin, so fühle ich nicht das geringste Gelüsten, mir an der Schweiz die Finger resp. die Krallen zu verbrennen.

Sollten Sie mir aber die Schweiz zugesprochen haben in dem Glauben, ich würde mich bei Geltendmachung meiner Rechte compromittiren, wie Ihr frommer Brodherr, und so dazu dienen, die Reputation Ihres Königs wieder etwas herzustellen, so muß ich Ihnen bekennen, daß Sie sich in mir geirrt haben, und daß ich keineswegs der dumme Teufel bin, für den zu halten Sie sich die Freiheit nehmen.

Die Erfahrungen der Weltgeschichte sind auch für uns nicht verloren gegangen; wir haben gelernt, uns mit dem Erreichbaren zu begnügen, und in Voraussicht dessen grüßen wir Sie in Hoffnung baldigen geselligen Zusammenlebens.

Ihr wohlgewogener
Teufel.

Guter Rath an die Bäurin auf dem Schweizerhof, ihr Pflanz- und Gartenland zu bestellen.

An die höheren Stellen pflanze Setzlinge von gutem Kopfsalat, wovon du später schönen Erlös und nahmhafte Nutzung haben wirst; gegentheils aber bekommst du bloßen Flauder, der gleich in die Höhe schießt und das Land umsonst ausnutzt.

In die Nähe der Rathsstuben setze keine Kiefelerbs, da dir dieselben vielen unnützen Unmuß und Kösten verursachen und doch wenig abtragen werden.

Sonst mußt du dein Pflanzland so abtheilen und anpflanzen: um die Glunke mitten im Hof Pfaffenhüetli; — beim Mutzengraben, wo dein neuer Wohnstock steht, Bärentalpen; — bei der neuen Burg Schweizerhosen; — links davon wälsche Kukumern; — bei der Malvasier-Landeren darfst du keinen Kabis pflanzen, da er dort leicht Kröpfe bekommt. — Wo die großen Mostbirnenbäume stehen, reute die Klatschrosen bei Zeiten aus, ansonst du später viele kostbare Zeit damit verlieren wirst. Am nördlichen Ende des Gartens stecke „Böllen", welche daselbst ganz besonders gedeihen. Im nordwestlichen Winkel lasse Basilikum versaamen; brauchst du Münze, so kannst du dort zu jeder Zeit haben, da sie daselbst wild wächst.

Dünge nicht zu viel mit Aescherig, weil er Flöhkraut und anderes fremdes, früher unbekanntes Unkraut zieht.

Die Quartalzapfenbäume lasse nicht zu sehr zurückschneiden, ansonst deine Buben ans andere Obst gerathen werden.

Lorbeerblätter, die du in der Küche brauchst, hast noch von der Großmutter her, würde aber doch nichts schaden, wenn du bei Gelegenheit wieder einen Stopfer machen würdest; kannst auch auf der Allmend etwas Rittersporn und Hahnenkamm ziehen, aber habe acht, daß er nicht versaame, massen es sonst ein schädliches Unkraut abgibt.

Fuchsschwanz jäte, wo er sich zeigt. Tausendgüldenkraut lasse nicht zu sehr überwuchern, ansonst dasselbe deine Alpenröslein ersticken könnte.

Setze an ein gutes Plätzchen Vergißmeinnicht und Jeländer-Jelieber, damit du deinen Kindern, wenn sie in die Fremde gehen, ein Meieli mitgeben kannst.

Feuilleton.

Aus Luzern.

Lunzi. Weißt, was die Konservative bi der letzte Ziehig do euser Kantons-Lotterei g'wunne hend?

Xaveri. Sechs ordinäri Tschöpe und denn no en fine früschgarnierte Manschettlitschope.

Zusatz zu Abschnitt V, Ziffer 9 der neuesten honoluleſischen Polizeiverordnung.

„Das Schlagwerk mit seinem die ganze Breite „der Brücke einnehmendem Gestell darf nach ge„machtem Gebrauch nicht länger als sechs Wochen „mitten auf der Brücke stehen gelassen werden."

Eisenbahnliche Spähne.

Solothurner: Wüßet ihr, was für ne Unterschied isch zwische n=eme Hund und em=ene Vieh?

Luzerner: Hä, denk wohl keine, denn Alles, was nicht schwöblet, heißt „Hunds= oder Rindvieh".

Solothurner: Do sid Dir letz dra, der Hund isch en Art Person oder vierbeinigi Menschengattung; denn leset numme den 56ger Bericht der Centralbahn, do werdeter finde, daß es heißt: „Personen, inclusive Hunde." Die Personen, welche mit der Eisenbahn verkehren, sind hiemit eine Geschöpfgattung, in welche (nach centralbähnlicher Naturhistorie) Hunde includiert werden können.

Luzerner: Jä so, do nimts mi Wunder, daß sie nicht gerad zueg'macht hend: Hunde, inclusive Personen.

Aufgabensammlung
für
den Religionsunterricht
an schweizerischen Mittelschulen.

Von Zwicky.

Ausgabe ohne Schlüssel. 1. 60.
" " " 1. 20.

Inhalt: Aufgaben über ganze Zahlen zur Wiederholung. Aufgaben über gemeine Brüche. Kettenrechnung. Von dem Münzwesen 2c.

(Aarauer=Anzeiger Nr. 98.)

Moderuster Zeitungsstyl.

I.

Der Gouverneur des Schlosses Marino wurde am 21. von einem Bürger aus Rache erstochen und dafür von der Sagrea Consulta zum Tode verurtheilt. Bei Eröffnung des Urtheils spie er dem Beamten in's Gesicht und verfluchte die Richter.

(Zürcher Intelligenz=Blatt Nr. 111.)

II.

Gelbes Fieber in mehreren brasilianischen Häfen.

(Solothurner=Blatt Nr. 33.)

Schiedsrichterlicher Eisenbahn-Expropriationsspruch.

(Aus Nordostindien.)

Hiemit wird zurecht erkannt und gesprochen, es gebühre dem Heinrich Ehrlich, dessen von ihm besessenes Eigenthum von wegen der Eisenbahn ein Loch bekommen hat, folgende volle Entschädigung und Vergütung:

1) Für den ihm genommenen Boden sammt Quadersteinen im Werth von 1000 Fr., weil er beides nicht braucht nichts.

2) Für die Beschädigung und Plünderung seines Gartens durch Eisenbahnarbeiter, in Betracht ihm der Schaden durch zugutgekommene Düngung auf andere Art wieder ersetzt worden nichts.

3) Für Verhinderung des Baues von Kellern und Ziehbrunnen, in Erwägung zur Löschung des Durstes eine Cisterne genügt nichts.

4) Für den Schaden an den Gebäuden durch Erschütterung der Fundamente, in Berücksichtigung das präzise Durchrasseln der Bahnzüge den Hausbewohnern sowohl Uhr als Wecker erspart, abermals nichts.

Summa Summarum: viermal nichts.

Gegeben in Nordostindien

Geßler, Landenberg, Wolfenschieß } Schätzer und Akionäre.

NB. Für diesen Spruch hat Heinrich Ehrlich 64 Silberlinge zu bezahlen.

Fatalität.

Sonst muß man die Nuß aufbeißen, um den Kern zu bekommen. Unsre Sieben in Bern haben nun zwar den Kern, müssen aber die Nuß dennoch aufbeißen.

Preisfrage.

Welche hochgestellte und hochgeachtete Persönlichkeit ist in Folge der neuesten Vorgänge nun von Uebel?

Auflösung des basilorischen Räthsels in Nr. 15.

Erste Silbe: **Ver=**

(Fortsetzung folgt in nächster Nummer.)

Briefkasten. An einen gewissen „Jemand", dessen Unterschrift wir nicht entziffern konnten. Wir drücken nicht los, wenn wir nicht wissen, wohin der Pfeil zielt; Sie hätten einige erläuternde Randbemerkungen beifügen sollen. — A. H. in Z. Olet! — A. M. in G. Abgethan. Ein anderes Bild! — Saturn. Die Satyre mag treffend sein, aber fein ist sie nicht. — W. Sch. Frei benutzt, wie Sie sehen werden. — J. in B. O, Eduard! — 98 in W. soll kommen. — Anonymus in Stz. Nicht übel. — R. in Ch. d. f. Wollen sehen, was daraus zu machen. —

Verlag von Jent & Gaßmann. — Solothurn. — Druck von J. Gaßmann, Sohn.